

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Helvetische Tagsatzung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Mittwoch, den 23 September 1801. Sechstes Quartal. Den 1 Vendemiaire. X.

An die Abonnenten.

Da mit dem Stück 468, das sechste Quartal des neuen Schw. Republikaners zu Ende geht, so sind die Abonnenten ersucht, wann sie die Fortsetzung ununterbrochen zu erhalten wünschen, ihr Abonnement für das siebente Quartal mit 4 Fr. 5 Bg. in Bern, und mit 5 Fr. 5 Bg. postfrey außer Bern, ungesäumt zu erneuern.

Helvetische Tagsatzung.

Achte Sitzung, 21. Herbstmonat.

Präsident: K u h n.

Der Volk. Rath übersendet eine an die Tagsatzung gerichtete Bittschrift einer Anzahl von Einwohner der Landschaft March, um Wiedervereinigung derselben mit dem Canton Glarus, begleitet von einem Schreiben des Regierungstatthalters des letztern Cantons.

Der Präsident legt der Versammlung folgende an sie eingelangte Schriften vor:

1. Vorstellung des bisherigen Bezirks Interlaken, Canton Bern, gegen seine Vereinigung mit dem Bezirk Unterseen.
2. Gegenvorstellung des letztern Bezirks.
3. Vorstellung der Deputirten des Cant. Rhätien, gegen die Abreißung des Distrikts Moesa und dessen Vereinigung mit dem Canton Tessin.
4. Vorstellung der Gemeinden des Bucheggbergs, mit dem Begehren, entweder in Rücksicht ihrer kirchlichen und religiösen Angelegenheiten von der Cantonsverwaltung von Solothurn unabhängig erklärt, oder aber dem Canton Bern einverleibt zu werden.
5. Bitte der Gemeinde Mur am Murtensee, daß sie ungetheilt einem einzigen Canton einverleibt bleiben möge.
6. Bitte der Municipalitäten des Distrikts Sarmenstorf, bey dem Canton Argau zu verbleiben, auf den

Fall einer Trennung des Cantons Baden von jenem aber, nicht dem Canton Baden, sondern dem Canton Luzern einverleibt zu werden.

7. Der Gemeindskammer und der Zehndeigenthümer von Winterthur Begehren einer unparteyischen Berathung und Entscheidung über die Zehndangelegenheit.

8. Vorstellung vier sogenannter Kleinbürgerlicher Familien von Wislisburg, gegen die im Waadländischen Verfassungsentwurf aufgestellten Wählbarkeitsbedinge für Municipalstellen.

9. Zuschrift der Handwerker von Luzern, in Betreff der Gewerbepolizey.

10. Bemerkungen der Municipalität und Gemeindskammer von Luzern, über den allgemeinen helvetischen Verfassungsentwurf und über den Organisationsplan für den Canton Luzern.

11. Vorstellung einer Anzahl Beamten und Bürger des Distrikts Oberfestigen, Canton Bern, um Wiederaufnahme des Deputirten dieses Bezirks in die Bernische Cantonsatzung.

12. Gleiche Vorstellung von der Mehrheit der Wahlmänner des Bezirks Oberhasli, Canton Bern.

13. Vorstellung der Municipalität von Bern, dahin gehend: „Daß der District Bern, durch die Reintegration seiner Deputirten wieder in sein Repräsentationsrecht bey der Tagsatzung des Cantons Bern eingesetzt; daß folglich der, von der unvollständig versammelten Tagsatzung entworfene Verfassungsentwurf — was unbezüglich auf die getroffenen Wahlen zur allgemeinen Tagsatzung geschehen mag — zurückgewiesen, und eine andere, durch Mitwirkung der sämtlichen Deputirten, der Rechtllichkeit und den wahren Bedürfnissen des Cantons angemessene Verfassung entworfen und der helvetischen Tagsatzung vorgelegt werde.“

Der Präsident eröffnet der Versammlung, daß die Verwaltungskammer, Municipalität und Gemeindskammer von Bern, ihm ihre Bereitwilligkeit erklärt

haben, alle für die bevorstehende neue helvetische Regierung erforderlichen Gebäuda u. s. w. nach dem Wunsche derselben bereit zu halten und einzurichten.

Der Präsident zeigt der Versammlung an, daß 3 Bürger aus dem Canton Argau, namens einer größten Anzahl angeblicher Deputirten dieses Cantons, ihn um persönlichen Vortritt bey der Tagsatzung angegangen haben, um das Begehren zu Wiedervereinigung des Cantons Argau mit dem Canton Bern mündlich vorzutragen.

Die Tagsatzung beschließt hierauf im Allgemeinen, daß sie keinerley Bittstellern oder Abgeordneten persönlichen Zutritt gestatten wolle.

Die zu Vorberathung des Verfassungsentwurfs niedergesetzte Commission erstattet ihren Bericht (den wir künftig liefern), und legt den von ihr modificirten Verfassungsentwurf vor, dessen Druck und Austheilung unter die Mitglieder beschlossen, und die Eröffnung der Berathung über denselben, auf kommenden Freytag angesetzt wird.

Cantonal-Organisationentwürfe
so wie dieselben von den Cantonstagsatzungen angenommen und der Regierung eingesandt worden.

(In vollständigem Auszuge.)

XV.

Canton Zürich.

(Angenommen in der Cantonstagsatzung zu Zürich am 27ten August 1801.)

Es gedruckt erschienen unter dem Titel: Entwurf einer Cantonalverfassung für den Canton Zürich, so wie er von der Cantonalstagsatzung desselben den 27ten August 1801 angenommen worden, um der allgemeinen helvetischen Tagsatzung vorgelegt zu werden. 8. Zürich, bey Drell, Fuesli und Comp. 1801. S. 20.

Einteilung. Der Canton ist in 12 Bezirke abgetheilt, Affoltern (3621 Actibürger), Horgen (3961 Actib.), Meilen (3476 Actib.), Zürich (3738 Actib.), Regensdorf (3770 Actib.), Sulach (3542 Actib.), Andelfingen (3890 Actib.), Winterthur (3958 Actib.), Wylingen (3432 Actib.), Barent-

schweil (3659 Actib.), Gräningen (3769 Actib.), Uster (3582 Actib.)

Wahlordnung. Die Versammlungen wählen jährlich die Mitglieder ihres Gemeinderaths, und hernach auf 100 Actibürger einen Bezirkswahlmann. Das Bezirkswahlcorps wählt auf 10 seiner Mitglieder einen Ausschuss in das Wahlcorps des Cantons; es wählt ferner die Bezirksrichter. Das Wahlcorps des Cantons wählt die Cantonsdeputirten in die helvetische Tagsatzung, so wie die Mitglieder in den Cantons- und Verwaltungsrath und in das Cantonsgericht. In allen obbenannten Behörden, können 2 im ersten Grad der Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft verwandte Personen nicht nebeneinander sitzen.

Wahlbarkeitsbedinge. Man muß um wählen oder gewählt werden zu können, helvetischer Actibürger seyn, und für Bezirksstellen eine jährliche directe Abgabe von 4 Fr. oder eine Caution von 800 Franken in die Bezirkskasse erlegen; für die Cantonsämter das Doppelte, und für Nationalämter das Dreifache. In Gemeindestellen wird das Alter von 24, zu Bezirksstellen von 26, zu Cantonalstellen von 28 und zu Nationalstellen von 30 Jahren erfordert. Fünfjährige unentgeltlich dem Staat geleistete oder sehr wenig bezahlte Dienste, mögen von diesen Wahlbedingungen eine Ausnahme machen. Gleiche Ausnahme mag statt finden, wenn jemand dem Staat besondere wichtige Dienste geleistet hat, jedoch nur auf den Beschluß des Cantonsraths. Nach Verfluß von 5 Jahren aber, soll keiner in die allgemeine Tagsatzung oder in die Cantonalbehörden erwählt werden, der nicht zuvor in einem öffentlichen Amt gestanden. — Alle Beamtete, die öffentliche Einkünfte zu beziehen haben, so wie auch die öffentlichen Notarien, sollen angemessene Bürgschaft leisten.

Cantonsrath. Er besteht aus 27 Mitgliedern; 2 aus jedem District, die 3 übrigen durch unbeschränkte Wahl. Er versammelt sich jährlich zu seinen Hauptverrichtungen im Jenner für höchstens 21 Tage, überdies in 3 Sitzungen vierteljährlich für höchstens 6 Tage. Er läßt einen permanenten Ausschuss zurück, der wenigstens aus dem Präsidenten und zweyen Miträthen bestehen soll.

Der Cantonsrath genehmigt oder verwirft die Gesetzentwürfe des Senats; er bestimmt die Vertheilungs- und Enthebungsart der allgemeinen sowohl, als der besonderen Cantonsabgaben; er bewilligt die Geleide über die der Verwaltungsräthe zu verfügen hat, und